[DE] Kein Urheberrechtsschutz für Fernsehformate

IRIS 2003-8:1/31

Caroline Hilger
Saarbrücken

Durch Urteil vom 26. Juni 2003 hat der Bundesgerichtshof (BGH) klar gestellt, dass Fernsehshowformate nicht urheberrechtlich geschützt sind. Eine französische TV-Gesellschaft hatte im zugrundeliegenden Rechtsstreit gegen den Südwestrundfunk (SWR) auf Unterlassung der Ausstrahlung der SWR-Reihe „Kinderquatsch mit Michael" geklagt. Die Klägerin selbst hielt die Rechte an der bereits seit 1977 in Frankreich ausgestrahlten Reihe “L'école des fans" und machte geltend, dass sich die SWR-Reihe unzulässig an deren Format anlehne. In beiden Sendereihen treten Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren vor die Kamera; sie werden von einem Moderator vorgestellt und kurz befragt, und singen anschließend auswendig gelernte Lieder.

Der BGH versteht den Begriff des Formats bei Fernsehshows als deren Konzept, welches die Gesamtheit aller charakteriauch nachfolgende Shows trotz unterschiedlichen Inhalts so zu prägen, dass das Publikum die Show ohne weiteres als Teil einer bestimmten Sendereihe erkennen könne. Dazu zählten beispielsweise Titel, Logo, Grundgedanke der Show, Dauer und Ablauf der Sendung, Art und Weise ihrer Moderation sowie der Fernsehaufzeichnung, Erkennungsmelodien, usw.

Ein derartiges Konzept sei jedoch trotz seiner Individualität nicht urheberrechtlich schutzfähig, da es kein Werk im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Urheberschutz und verwandte Schutzrechte (UrhG) darstelle. Ein urheberrechtlich geschütztes Werk könne nur das Ergebnis schöpferischer Gestaltung einer bestimmten inhaltlichen oder körperlichen Materie sein, nicht aber die bloße Anleitung zur gleichartigen Gestaltung weiterer Stoffe. Dies lässt sich auf Fernsehsendungen derart übertragen, dass nur die jeweilige Sendung an sich, nicht aber ihr Konzept, bzw. ihr Format, ein Werk im Sinne des UrhG darstellen kann. Darüber hinaus weist der BGH darauf hin, dass das Urheberrecht Werke nur vor unbefugter Verwertung in ihrer ursprünglichen oder unfrei veränderten Form schütze, nicht aber vor ihrer bloßen Benutzung als Vorbild zur Nachahmung.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26. Juni 2003, Aktenzeichen I ZR 176/01

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Sort=3&sid=656f85bd943baddffd74e798e251f7a3&Art=en&client=8&anz=1&pos=0&nr=26713&id=1062058059.98

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025